

Muster eines Anbotsschreibens zur Durchführung der Prüfung des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 Abs. 2 Parteiengesetz 2012

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 24. Juni 2015, zuletzt überarbeitet im April 2018)

An die Mitglieder des [Leitungsorgan, z.B. Parteivorstandes]
[Parteiename],
[Ort]

[Ort], [Datum]

Anbot zur Durchführung der Prüfung des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 (PartG)

Sehr geehrte NN!

Sie haben uns eingeladen, Ihnen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts der [Parteiename], [Ort], für das Rechnungsjahr vom [Datum] bis zum [Datum] unsere Leistungen anzubieten und eine Honorarschätzung abzugeben. Wir kommen gerne dieser Einladung nach und möchten mit diesem Schreiben unser Verständnis der Bedingungen und Ziele unseres Auftrags sowie von Art und Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen im Rahmen des Auftrags darlegen.

Gegenstand

Unsere Tätigkeit umfasst die Prüfung des Rechenschaftsberichts gemäß § 8 PartG. Die Prüfung des Rechenschaftsberichts hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vorschriften des PartG eingehalten werden. Die Prüfung ist so anzulegen, dass rechnerische Unrichtigkeiten und Verstöße gegen dieses Gesetz bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Leitungsorgan der Partei zu übergeben ist. Der Rechenschaftsbericht wird von Ihnen an den Rechnungshof zur weiteren Überprüfung übermittelt.

Den Auftrag werden wir unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung von fachlichen Stellungnahmen zur Prüfung von Rechenschaftsberichten gemäß dem PartG (KFS/PE 25) durchführen und darauf in unserem Bericht hinweisen.

Sofern nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben sind, werden wir mit unserem Prüfungsvermerk gemäß § 8 Abs. 4 PartG bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der Bücher bzw. Aufzeichnungen der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des PartG entspricht.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts dient allein dazu, eine Beurteilung der Finanzgebahrung der Partei im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung vorzunehmen,

insoweit dies für die Einhaltung der Bestimmungen des PartG durch die Partei relevant ist. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers unter Berücksichtigung der Einschätzung des Risikos eines Auftretens von rechnerischen Unrichtigkeiten und Verstößen gegen das PartG, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigen wir das interne Kontrollsystem, soweit es für die Rechnungslegung der Partei von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Partei abzugeben.

Bei der Prüfung werden wir uns vom Ausgabenbegriff des PartG leiten lassen, der neben Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit auch Ausgaben für den innerparteilichen Verwaltungsaufwand umfasst. Lediglich unsittliche, unethische und völlig widmungsfremde Ausgaben sind dem Grunde nach nicht anzuerkennen.

Die gesetzeskonforme Berichterstattung gemäß § 5 PartG ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Parteizwecks und zur Finanzierung der Partei im Rechenschaftsbericht entsprechend aufgegliedert werden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Partei ist nicht Gegenstand der Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Eine Abschlussprüfung i.S.d. §§ 268 ff. UGB oder eine prüferische Durchsicht [des Jahresabschlusses/der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht] der Partei oder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, sind nicht Gegenstand der Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Eckdaten

Folgende Eckdaten haben wir gemäß Ihren Auskünften unserer Kalkulation zu Grunde gelegt:

- Gesamtzahl der Gliederungen der Partei, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen
- Summe und Anzahl der vereinnahmten Spenden
- Summe und Anzahl der Spenden an nahestehende Organisationen, Abgeordnete und Wahlwerber
- Summe und Anzahl der Forderungen und Verbindlichkeiten an nahestehende Organisationen, Abgeordnete und Wahlwerber
- Standorte

Aufgrund dieser Eckdaten gehen wir davon aus, dass wir mit rd. X00 Prüfungsstunden alle relevanten Prüfungskriterien gemäß PartG erfüllen können.

Wir gehen weiters davon aus, dass wir bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems keine wesentliche Schwachstellen oder Verbesserungsmöglichkeiten feststellen werden. Wir weisen darauf hin, dass wesentliche Mängel des internen Kontrollsystems zu einer Ausweitung des geplanten Prüfungsumfanges und damit zu einer anderen Zeit- und Kostenschätzung führen können.

Prüfungsplanung

Unsere Planung für die Prüfung des Rechenschaftsberichts sieht für die gesamte Partei wie folgt aus:

Arbeitstage

- a) Prüfung der Struktur der Partei und des internen Kontrollsystems
- b) Prüfung des Rechenschaftsberichts

- c) Prüfung der Aufgliederung der Spenden gemäß § 6 PartG
 - d) Berichterstellung, Besprechung, Reisezeiten etc.
 - e) Abstimmungserfordernis mit dem zweiten Wirtschaftsprüfer
 - Insgesamt
- x,0
x,0

Prüfungszeitraum

Die Prüfung soll im ... 20XX stattfinden.

Team, verantwortlicher Wirtschaftsprüfer, Arbeitsgemeinschaft

Die Durchführung der Prüfung wird unter der Leitung unseres Geschäftsführers NN als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer stehen.

Die angeführten Prüfungsstunden werden im Ausmaß von X h vom Wirtschaftsprüfer sowie mit Y h von einem qualifizierten Assistenten / einer qualifizierten Assistentin erbracht werden. Als qualifizierten Assistenten / qualifizierte Assistentin für die Prüfung des Rechenschaftsberichts werden wir eine(n) langjährig im Prüfungsbetrieb tätige(n) Mitarbeiter(in) beziehen.

Aufgrund der Bestimmungen im § 5 PartG wird der Rechenschaftsbericht einer Partei von zwei nicht durch Kanzleigemeinschaft verbundenen Wirtschaftsprüfern, welche vom Rechnungshof ausgewählt werden, geprüft. Wir erklären hiermit vorweg unser Einverständnis, dass wir die Prüfung des Rechenschaftsberichts in der Form einer Arbeitsgemeinschaft mit einem anderen vom Rechnungshof ausgewählten Berufskollegen durchführen werden. Im Anschluss an die Bestellung der beiden Wirtschaftsprüfer ist ein Prüfungsvertrag zwischen den Wirtschaftsprüfern und der Partei zu vereinbaren.

Honorar

Auf Grundlage der obigen Eckdaten bieten wir Ihnen die Prüfung des Rechenschaftsberichts Ihrer Partei für das Kalenderjahr [Jahr] zu einem Honorar von

EUR X.000,--

an. Dieses Honorar umfasst die gesamte Prüfung und leitet sich wie folgt ab:

	Stundenanzahl	Stundensatz	Honorar in EUR
WP	,0	---,00	,00
Assistent(in)	,0	---,00	,00
Andere Mitarbeiter	<u>.0</u>	---,00	<u>0,00</u>
	<u>.0</u>		<u>x00,00</u>

Dieses Honorar ist auf die beiden Wirtschaftsprüfer entsprechend ihrem Arbeitsanteil aufzuteilen.

Unabhängigkeit

Wir bestätigen unsere Unabhängigkeit, nämlich dass zwischen unserer Gesellschaft, unseren Geschäftsführern, insbesondere dem WP NN, sowie den Mitarbeitern unserer Gesellschaft einerseits und der Partei und ihren Gliederungen andererseits keine Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 9 Abs. 1 PartG).

Zum Nichtvorliegen einer Besorgnis der Befangenheit wird weiters bestätigt, dass in die Beurteilung

- a) neben unserer Gesellschaft auch verbundene Unternehmen unserer Gesellschaft und WP-Gesellschaften, an denen die (mittelbaren) Gesellschafter unserer Gesellschaft mehrheitlich (mittelbar) beteiligt sind, einbezogen wurden und
- b) auch die Umsätze aus der Jahres- und/oder Konzernabschlussprüfung, sonstigen Zusi-cherungsleistungen, Steuerberatung und sonstigen Nichtprüfungsleistungen, die irgend-eine der unter a) angeführten WP-Gesellschaften mit der Partei oder einem ihr verbunde-nen Unternehmen im letzten Geschäftsjahr getätigt hat, sowie die Angemessenheit der für diese Leistungen vereinbarten Honorare einbezogen wurden.

Wir bestätigen weiters, dass weder bei unseren gesetzlichen Vertretern noch bei einem mit uns verbundenen Unternehmen oder dessen gesetzlichen Vertretern noch bei von uns be-schäftigten Prüfern ein Ausschlussgrund gemäß § 9 Abs. 2 PartG vorliegt. Weiters halten wir fest, dass die WP GmbH als anbietender Wirtschaftsprüfer sowie insbesondere der für die Leitung der Prüfung als verantwortlicher WP genannte Geschäftsführer, NN, über die erforder-lichen fachlichen Kenntnisse und die persönlichen und zeitlichen Ressourcen zur ordnungs-gemäßen Durchführung der Prüfung des Rechenschaftsberichts verfügt.

Auftragsbedingungen und Haftung

Im Falle der Auftragserteilung gelten die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschafts-prüfer herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhand-Berufe“ (siehe Beilage AAB WT i.d.g.F.) soweit anwendbar als vereinbart.

Unsere Gesellschaft verfügt über eine mehrfach ausnutzbare Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung.

Für den gegenständlichen Auftrag ist unsere Verantwortlichkeit und Haftung analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

WP GmbH

Beilage:

Allgemeine Auftragsbedingungen AAB WT i.d.g.F.